



Kontakt: Melanie Aardalsbakke, Projektleiterin, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 55, melanie.aardalsbakke@mba.zh.ch

10. November 2025

1/9

Merkblatt Umsetzung Bundesprogramm Verstetigung Integrationsvorlehre (Umsetzung Motion 21.3964), Phase August 2024 – Juli 2028

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum «Leitfaden zur Einschätzung des Ausbildungsbedarfs von neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten im Familiennachzug» für die Fachpersonen bei den Einwohnerdiensten oder bei der kommunalen Integrationsförderung (Info-Desk oder Erstinformationsgespräche).

Online sind die Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms Verstetigung INVOL im Kanton Zürich zu finden unter www.zh.ch/integrationsvorlehre.

Inhalt

1. Was ist das Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL)?	2
2. Was sind die neuen vorgelagerten Elemente, welche in den nächsten Jahren pilotiert werden?.....	3
3. Wer hat Zugang zu den neuen vorgelagerten Elementen?.....	4
4. Wer hat Zugang zur Potenzialabklärung INVOL und zum INVOL-Ausbildungsjahr?	4
5. Die vorgelagerten Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe im Detail	5
5.1. Welches sind die Aufgaben der Einwohnerdienste im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL?.....	5
5.2. Welche Aktivität führen die kommunalen Integrationsbeauftragten im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL aus?.....	6
5.3. Was ist der Bildungs-Check?	7
5.4. Für wen ist der Bildungs-Check nicht vorgesehen?	7
5.5. Was ist das vollschulische Bildungsangebot START! Berufsbildung?	8
5.6. Was ist die Integrationsvorlehre?	9

1. Was ist das Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL)?

Das Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) ist im August 2018 im Auftrag des Bundesrates als Pilotprogramm gestartet. Mit der INVOL werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre (EBA, EFZ) vorbereitet. Seit Sommer 2021 steht das Pilotprogramm auch spät zugewanderten Jugendlichen und Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs (Familiennachzug) offen. Dabei geht es im Wesentlichen um Personen ohne einen Abschluss auf Sekundarstufe II aus EU/EFTA- und Drittstaaten im Familiennachzug. Seit Mitte 2022 haben auch Personen mit Schutzstatus S Zugang zur INVOL.

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) angenommen (Mo. 21.3964 «Lücken in der Integrationsagenda füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz»). Die Motion verlangt, das Bundesprogramm INVOL weiterzuführen. Zudem sind gemäss der Motion Massnahmen vorzusehen, um die Erreichbarkeit der Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten (spät zugewanderte Personen im Familiennachzug; sog. «erweiterte Zielgruppe») **durch eine systematische Erstinformation sowie eines bedarfsgerechten Beratungs- und Abklärungsangebot und einer schulischen Vorbereitungsmassnahme** zu verbessern.

Ab August 2024 heisst das Programm «Bundesprogramm Verfestigung Integrationsvorlehre (Umsetzung 21.3964)» und dauert vier Jahre. Von August 2024 bis Juli 2027 werden die neuen, vorgelagerten Elemente für die spät zugewanderten Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten im Familiennachzug (erweiterte Zielgruppe) pilotiert.

Die verstetigten Elemente umfassen die Potenzialabklärung INVOL und das Vorlehrangebot INVOL. Das Vorlehrangebot INVOL richtet sich an anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten, die motiviert sind, in der Schweiz eine Berufsausbildung zu absolvieren. Während der einjährigen INVOL arbeiten die Lernenden 3.5 Tage im Vorlehrbetrieb und besuchen an durchschnittlich 1.5 Wochentagen den berufsspezifischen Unterricht an der Berufsfachschule. Ziel ist der anschliessende Übertritt in die berufliche Grundbildung auf Stufe EBA oder EFZ. Der INVOL vorgelagert ist die Potenzialabklärung INVOL sowie eine Unterstützung bei der Suche nach einem INVOL-Ausbildungsplatz.

2. Was sind die neuen vorgelagerten Elemente, welche in den nächsten Jahren pilotiert werden?

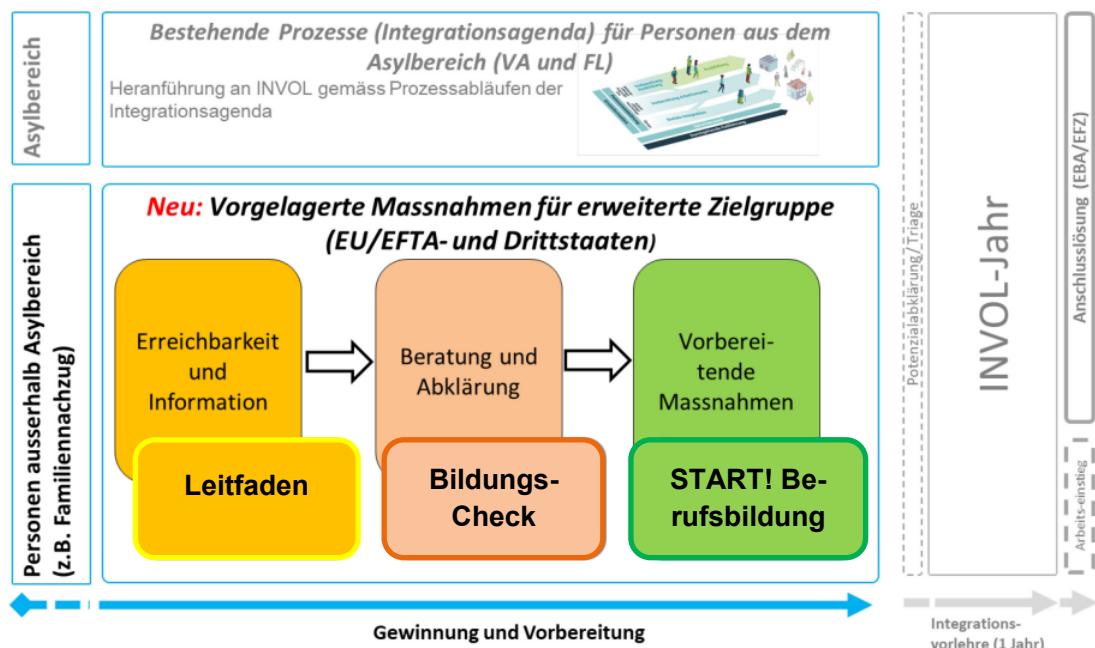


Abbildung 1: Neue vorgelagerte Massnahmen für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Die neuen vorgelagerten Elemente, die aufgrund der Motion 21.3964 zustande gekommen sind, richten sich ausschliesslich an spät zugewanderte Personen ausserhalb des Asylbereichs. Für spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten mit persönlicher und rechtlicher Bleibeperspektive (= Einreisezweck in den meisten Fällen Familiennachzug) stehen folgende drei neuen Programmelemente zur Verfügung:

1. Erreichbarkeit und Information: Neu wird in Pilotgemeinden ein Prozess eingerichtet, durch den neu zugezogene spät zugewanderte Personen mit Ausbildungsbedarf schnell(er) erkannt und beraten werden sollen.

2. Beratung und Abklärung: Spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten mit Ausbildungsbedarf können von den Fachpersonen in den Gemeinden mit ihrer Einwilligung für das Beratungsangebot Bildungs-Check im regionalen Berufsinformationszentrum angemeldet werden. Die Personen der Zielgruppe können sich auch selber für den Bildungs-Check anmelden.

3. Vorbereitende schulische Massnahme: Spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten mit Ausbildungsbedarf, die einen Berufsabschluss in der Schweiz anstreben (EBA- oder EFZ-Abschluss), aber noch nicht über ein Sprachniveau Deutsch A2

oder höher verfügen, können sich ab August 2024 für das Anmeldeverfahren vom vollschulischen Bildungsangebot «START! Berufsbildung» an der EB Zürich anmelden. Über die Aufnahme und den Aufnahmemezeitpunkt entscheidet die EB Zürich. Die erweiterte Zielgruppe verpflichtet sich, mindestens ein Quartal am Kurs teilzunehmen und darf bis maximal ein Jahr im Angebot verbleiben. Während der Pilotierungsphase von August 2024 bis Juli 2027 ist die Kursteilnahme für die erweiterte Zielgruppe kostenlos. Die Anzahl Kursplätze ist begrenzt.

3. Wer hat Zugang zu den neuen vorgelagerten Elementen?

Zugang zu den neuen vorgelagerten Elementen haben Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs (Einreisezweck in der Regel Familiennachzug), die im Alter von 15 Jahren oder älter in die Schweiz zugewandert sind, nicht mehr schulpflichtig sind, noch keinen in der Schweiz anerkannten Berufsabschluss oder höheren Abschluss haben und eine Lehre mit EBA- oder EFZ-Abschluss anstreben.

Die vorgelagerten Elemente stehen ausschliesslich spät zugewanderten Personen mit folgenden Ausländerausweisen zur Verfügung:

- Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA
- Aufenthaltsbewilligung (B) für Drittstaatsangehörige
- Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA
- Niederlassungsbewilligung (C) für Drittstaatsangehörige
- Spezialfälle CH-Pass (z.B. zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und -schweizer oder Adoption im Erwachsenenalter)

4. Wer hat Zugang zur Potenzialabklärung INVOL und zum INVOL-Ausbildungsjahr?

Zugang zur Potenzialabklärung INVOL und zum INVOL-Ausbildungsjahr haben Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten aus dem Asylbereich und im Familiennachzug, die im Alter von 15 Jahren oder älter in die Schweiz zugewandert sind, nicht mehr schulpflichtig sind, keinen in der Schweiz anerkannten Berufsabschluss oder höheren Abschluss haben und eine Lehre mit EBA- oder EFZ-Abschluss anstreben.

Die Potenzialabklärung und das INVOL-Ausbildungsjahr stehen allen spät zugewanderten Personen mit folgenden Ausländerausweisen zur Verfügung:

- Schutzstatus S
- Vorläufig aufgenommener Ausländer (F)
- Vorläufig aufgenommener Flüchtling (F)

- Anerkannter Flüchtling (B)
- Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA
- Aufenthaltsbewilligung (B) für Drittstaatsangehörige
- Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA
- Niederlassungsbewilligung (C) für Drittstaatsangehörige
- Spezialfälle CH-Pass (z.B. zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und -schweizer oder Adoption im Erwachsenenalter)

Voraussetzungen der Teilnehmenden für die Anmeldung zur Potenzialabklärung INVOL:

- Spät zugewanderte Personen ab 15 Jahren (sofern die in der Schweiz obligatorische Schulpflicht vollendet wurde) bis 40 Jahre aus dem Asylbereich oder im Familiennachzug
- Status F, B, C oder S (Kopie Ausländerausweis muss der Anmeldung beigelegt werden) sowie Spezialfälle Schweizerpass (z.B. zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)
- Kein oder nur sehr kurzer Volksschulbesuch in der Schweiz
- Deutschkenntnisse auf Stufe A2.2 (mündlich und schriftlich; vorhandene Kursbestätigungen, Zertifikate und Zeugnisse sind der Anmeldung beizulegen)
- Motivation, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren
- Grundwissen über die gewählten Berufe (idealerweise durch Schnupperlehre)
- Wohnsitz im Kanton Zürich

5. Die vorgelagerten Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe im Detail

Sehen Sie sich zum Einstieg das Erklärvideo an: [«Erreichbarkeit und Gewinnung»](#)

5.1. Welches sind die Aufgaben der Einwohnerdienste im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL?

Neu zugezogene Personen aus dem Ausland melden sich persönlich beim Einwohnerdienst auf der Gemeinde an. Bei Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten im Alter von 15 bis 40 Jahren, die ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige mit Einreisezweck Familiennachzug stellen, erfasst die Fachperson des Einwohnerdienst die Personaldaten.

Verfügt die Gemeinde über eine kommunale Integrationsdelegierte oder einen kommunalen Integrationsdelegierten, leitet die Fachperson des Einwohnerdienstes die Personaldaten der neu zugezogenen Person der kommunalen Integrationsfachperson weiter.

Verfügt die Gemeinde nicht über eine kommunale Integrationsfachstelle, klärt die Fachperson des Einwohnerdienstes mittels dem zur Verfügung gestellten Leitfaden ab, ob die neu

zugezogene Person einen Ausbildungsbedarf hat. In Gemeinden mit einem Info-Desk oder Welcome-Desk kann auch die Fachperson an diesem Schalter das Gespräch zur Ermittlung des Ausbildungsbedarfs führen.

Bei spät zugewanderten Personen mit Ausbildungsbedarf empfiehlt die Fachperson der Gemeinde eine Anmeldung zum Bildungs-Check im regionalen Berufsinformationszentrum (biz) oder bei Personen, die in der Stadt Zürich wohnen, im Laufbahnhzentrum der Stadt Zürich (LBZ). Die Anmeldung kann mit Einwilligung der neu zugezogenen Person direkt von der Fachperson der Gemeinde online unter zh.ch/bildungs-check vorgenommen werden. Das zuständige Berufsinformationszentrum (biz/LBZ) lädt die Person daraufhin zu einem Beratungstermin auf Deutsch ein. Weder für die Person (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) noch für die zuweisende Gemeinde entstehen Kosten für den Bildungs-Check.

5.2. Welche Aktivität führen die kommunalen Integrationsbeauftragten im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL aus?

Die kommunale Integrationsbeauftragte / der kommunale Integrationsbeauftragte lädt die neu zugezogene Person aus einem EU/EFTA- oder Drittstaat ausserhalb des Asylbereichs mit rechtlicher und persönlicher Bleibeperspektive (= Einreisezweck ist in aller Regel Familiennachzug) im Alter zwischen 15 und 40 Jahren zu einem Gespräch zur Ermittlung des Ausbildungsbedarfs ein. Für das Gespräch steht ein Leitfaden zur Verfügung.

Das Ziel des Gesprächs zum Ausbildungsbedarf ist es, möglichst früh den allfälligen Ausbildungsbedarf der neu zugezogenen Person abzuschätzen und sie – sofern Ausbildungsbedarf besteht oder wenn unklar ist, ob ein solcher besteht – über das Beratungsangebot Bildungs-Check zu informieren. Mit ihrem Einverständnis wird sie gleich im regionalen Berufsinformationszentrum (biz) angemeldet. Personen mit Wohnort Stadt Zürich werden beim Laufbahnhzentrum der Stadt Zürich (LBZ) angemeldet. Die Anmeldung für den Bildungs-Check kann mittels Online-Formular (zh.ch/bildungs-check) getätigert werden. Das zuständige Berufsinformationszentrum (biz/LBZ) lädt die Person daraufhin zu einem Beratungstermin auf Deutsch ein. Weder für die Person (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) noch für die zuweisende Gemeinde entstehen Kosten aus der Beratung zum Bildungs-Check.

Besteht Ausbildungsbedarf, aber die neu zugezogene Person ist zum Zeitpunkt des Gesprächs mit der kommunalen Integrationsbeauftragten oder dem kommunalen Integrationsbeauftragten noch unschlüssig, ob sie bereits für den Bildungs-Check angemeldet werden will, kann ihr der Flyer im Postkartenformat mitgegeben werden. Via QR-Code gelangt man auf die Website der Berufsberatung mit der Anmeldemaske für den Bildungs-Check. Die Person kann sich so zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt selber für den Bildungs-Check anmelden.

Sehen Sie sich das Erklärvideo zum Bildungs-Check an: [Bildungs-Check](#)

5.3. Was ist der Bildungs-Check?

Der Bildungs-Check ist ein freiwilliges Beratungs- und Informationsangebot zu Ausbildungsthemen. Angeboten wird er im regionalen Berufsinformationszentrum (biz). Für Personen, die in der Stadt Zürich wohnen, ist das Laufbahnenzentrum der Stadt Zürich (LBZ) zuständig. Der Bildungs-Check richtet sich ausschliesslich an spät zugewanderte Personen im Familiennachzug, **die noch keinen Berufsabschluss (oder höheren Abschluss) haben und in der Schweiz einen Beruf lernen möchten.** Die Zielgruppe des Bildungs-Checks ist zum Zeitpunkt des Zuzugs aus dem Ausland in den Kanton Zürich in der Regel wenig vertraut mit dem Schweizer Bildungssystem und den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Der Schwerpunkt liegt daher bei der informierenden Beratung zu den Themen Bildungssystem in der Schweiz, Berufe und Ausbildung.

Fachpersonen aus der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gewährleisten, dass Personen aus der erweiterten Zielgruppe mit Ausbildungsbedarf umfassend über mögliche Bildungswege und die berufliche Grundbildung resp. die vorbereitenden Angebote START! Berufsbildung und INVOL informiert werden. Falls zielführend, wählen sie aufgrund der individuellen Ausgangslage und Fragestellung die passenden Abklärungsinstrumente und geben eine Empfehlung für die nächsten möglichen (Aus-)Bildungsschritte ab.

Hier geht es zum Bildungs-Check mit Online-Anmeldung: zh.ch/bildungs-check

5.4. Für wen ist der Bildungs-Check nicht vorgesehen?

- Der Bildungs-Check ist nicht für Personen, die bereits über einen in der Schweiz anerkannten Berufsabschluss oder über einen ausländischen oder schweizerischen Hochschulabschluss (Tertiärabschluss) verfügen.
→ **Tipp:** [HEKS MosaiQ Zürich | HEKS](#)
- Der Bildungs-Check ist nicht für Personen, die über einen ausländischen Abschluss verfügen und Hilfe beim Anerkennungsverfahren brauchen.
→ **Tipp:** [HEKS MosaiQ Zürich | HEKS](#)
- Der Bildungs-Check ist nicht für Personen, die Hilfe im Bewerbungsprozess brauchen (Stelleninserate finden, Bewerbungsdossier mit Lebenslauf und Motivationsschreiben erstellen).
→ **Tipp:** Lernstuben-Angebot ([lernstuben.ch](#)) oder nach vorgängiger Anfrage und bei vorhandenen Kapazitäten beim RAV: [RAV Stellensuche](#)
- Der Bildungs-Check ist nicht für Personen, die Hilfe bei der Suche nach einem Praktikumsplatz, einer Lehrstelle oder einer Arbeitsstelle brauchen. **Im Bildungs-Check werden keine Lehrstellen, Praktikumsplätze oder Arbeitsstellen vermittelt.**
→ **Tipp:** Merkblatt: [Offene Stellen finden \(zh.ch\)](#)



[Sehen Sie sich das Erklärvideo zum START! Berufsbildung an: START! Berufsbildung](#)

5.5. Was ist das vollschulische Bildungsangebot START! Berufsbildung?

START! Berufsbildung ist ein kantonales, vollschulisches Bildungsangebot, das die Teilnehmenden auf die Berufsbildung in der Schweiz vorbereitet. Die Teilnehmenden streben einen raschen Einstieg in eines dieser Angebote an:

- Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr oder Integrationsvorlehre)
- berufliche Grundbildung
- ein anderes Bildungsangebot der Sekundarstufe II

Die Teilnehmenden des Bildungsangebots START! Berufsbildung...

- bauen ihre Sprachkompetenzen in Deutsch bis Sprachniveau A2 für den Anschluss an Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr oder INVOL) aus
- stärken ihre Grundkompetenzen in Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie in Lern- und Arbeitstechniken
- eignen sich Wissen über das Schweizer Ausbildungs- und Berufsbildungssystem und den Arbeitsmarkt an
- profitieren von einer Laufbahnbegleitung bei der Berufswahl und im Hinblick auf den Übergang in ein Bildungsangebot der Regelstruktur

START! Berufsbildung für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen

START! Berufsbildung für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ist ein Angebot im Rahmen der Integrationsagenda Zürich (IAZH). Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen können nur von der fallführenden Stelle für das Aufnahmeverfahren des Bildungsangebots START! Berufsbildung angemeldet werden.

START! Berufsbildung als Pilot für die erweiterte Zielgruppe

Für spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs ist das Bildungsangebot START! Berufsbildung ein Pilotprojekt im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms Verstetigung INVOL. Es ist ein zeitlich befristeter Pilot mit einem beschränkten Mengengerüst. Wie es nach der Pilotphase weitergeht, wird sich zeigen.

Spät zugewanderte Personen ausserhalb des Asylbereichs können sich selbst für das Aufnahmeverfahren des Bildungsangebots START! Berufsbildung (Pilot) anmelden. Sie müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind zwischen 15 und 40 Jahre alt und haben die schweizerische Schulpflicht erfüllt (in der Regel gar nicht oder nur ein sehr kurzer Volksschulbesuch in der Schweiz). Personen, die beim Zuzug in die Schweiz 15-jährig sind und vom Volksschulamt ordentlich

eingeschult werden (Schulpflicht), können nicht in das START! Berufsbildung (Pilot) aufgenommen werden.

- Sie sind spät zugewandert. Das bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz (offizielles Einreisedatum auf dem Ausländerausweis) mindestens 15-jährig oder älter waren. Personen, die bei der Einreise in die Schweiz jünger als 15 Jahre alt waren, gehören nicht zur Zielgruppe des Bundesprogramms Verstetigung INVOL und können nicht ins Bildungsangebot START! Berufsbildung (Pilot) aufgenommen werden.
- Sie haben eine rechtliche und persönliche Bleibeperspektive in der Schweiz. Das bedeutet, dass sie über eine Aufenthaltsbewilligung (B) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige oder über eine Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA oder für Drittstaatsangehörige verfügen. In der Regel lautet der Einreisezweck Familiennachzug.

Personen mit einem anderen ausländerrechtlichen Status werden nicht im Rahmen des Bundesprogramms Verstetigung INVOL zum Bildungsangebot «START! Berufsbildung» (Pilot) zugelassen.

Schweizerpass: Spät zugewanderte Personen mit Schweizerpass, die die Volksschule nicht (oder nur sehr kurz) in der Schweiz absolviert haben und dauerhaft in die Schweiz zurückkehren sowie alle anderen Kriterien erfüllen, können sich ebenfalls für das Aufnahmeverfahren anmelden.

- Die Personen sind im Kanton Zürich wohnhaft.
- Sie verfügen noch über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Maturität) oder höheren Abschluss und verfolgen das Ziel, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren.
- Ihre Deutschkenntnisse sind tiefer als Sprachniveau A2.
- Sie haben Zeit, von Montag bis Freitag das Bildungsangebot «START! Berufsbildung» zu besuchen.

Bei der EB Zürich finden Sie Informationen zum START! Berufsbildung für Personen der erweiterten Zielgruppe sowie das Anmeldeformular hier: www.eb-zuerich.ch/start.

Sehen Sie sich das Erklärvideo zur INVOL an: [Integrationsvorlehre](#)

5.6. Was ist die Integrationsvorlehre?

Die Integrationsvorlehre (INVOL) richtet sich an anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und an spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten im Familiennachzug, die motiviert sind, in der Schweiz eine Berufsausbildung zu absolvieren. Während der INVOL arbeiten die Lernenden 3.5 Tage im Vorlehrbetrieb und besuchen an durchschnittlich 1.5 Wochentagen den Unterricht an der Berufsfachschule. Ziel ist der anschliessende Übertritt in die berufliche Grundbildung mit EBA- oder EFZ-Abschluss.

Weitere Informationen zur INVOL finden Sie auf der Website des Kantons Zürich:
www.zh.ch/integrationsvorlehre